



Satzung der Gemeinde Walzbachtal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.07.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Inanspruchnahme bis zu
2 Stunden 8 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden 15 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden 20 €
von mehr als 8 Stunden 30 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 30 € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt in

- a) Monatsbeiträgen von 50 €
- b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 30 € je Sitzung

Finden an einem Tag zwei Sitzungen verschiedener Gremien statt, werden den teilnehmenden Gemeinderäten 45 € für beide Sitzungen ausbezahlt.

2. Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung

von 60 €
- Für einen Tag (bei ganztägiger Abwesenheit des Bürgermeisters, z.B. durch Krankheit/ Urlaub)

von 30 €
- Für einen halben Tag (mehr als drei Stunden, bei teilweiser Abwesenheit des Bürgermeisters)
- Bei Terminen an den Wochenenden (bei ganztägiger Abwesenheit des Bürgermeisters)

von 25 €
- Für weniger als drei Stunden (bei teilweiser Abwesenheit des Bürgermeisters)
- Für Sondertermine pauschal

3. Fraktionsvorsitzende erhalten jährlich einen Betrag von 25 € pro Fraktionsmitglied als Mehraufwandsentschädigung (Abrechnung erfolgt zum Jahresende).
4. Die Monatsbeiträge nach Abs. 1a sowie die Sitzungsgelder nach Abs. 1b werden halbjährlich nachträglich bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Reisekosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 Reisekosten:

- a) Die Fahrtkostenerstattung nach § 5 des Landesreisekostengesetzes erfolgt wie bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16;
- b) Tage- bzw. Übernachtungsgeld werden nach der Reisekostenstufe B gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Oktober 1977 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walzbachtal, den 10.07.2009

Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister